

## Satzung

### **über die Festlegung der Geldbeträge zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze**

Gemäß § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes 1010 über Spielplätze vom 6. November 1974 (Amtsbl. 74 S. 1008) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) wird auf Beschluß des Gemeinderates Schwalbach folgende Satzung erlassen:

#### §1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schwalbach.

#### §2 Höhe des Ablösebetrages

1. Der Ablösebetrag, den die zur Herstellung des Spielplatzes Verpflichteten in den Fällen des § 9 Abs. 1 Spielplatzgesetz an die Gemeinde Schwalbach zu zahlen haben, richtet sich nach der gemäß § 3 Spielplatzgesetz geforderten nutzbaren Spielplatzmindestfläche (= vier vom Hundert der Wohnfläche, § 3 Abs. 1 Spielplatzgesetz).  
Bezogen auf diese Fläche ist ein Betrag von 50,--DM/qm zu zahlen.
2. Der qm-Preis entspricht 60 v. H. der durchschnittlichen qm-Herstellungskosten von Spielplätzen im Gebiet der Gemeinde Schwalbach einschließlich der Kosten des Grunderwerbes und der Unterhaltung.

#### § 3 Verwendung der Ablösebeträge

Die Gemeinde Schwalbach verwendet die Ablösebeträge zur Anlage von öffentlichen Spielplätzen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Schwalbach, den 12. Dezember 1979

DER BÜRGERMEISTER

(Fleck)